

Hinweise für Betreiber von Prostitutionsstätten

- Sie dürfen nur Prostituierte beschäftigen, die über eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung verfügen.
- Während der Geschäftszeiten muss es den Prostituierten möglich sein, die gesundheitlichen Beratungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst der Behörde wahrnehmen zu können.
- Beachten Sie die Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der in ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten. Sie dürfen z.B. keine Prostituierte beschäftigen, die unter 18 Jahren alt ist.
- Sie dürfen den Prostituierten keine Weisungen in Bezug auf die Ausgestaltung der sexuellen Dienstleistung machen. Jede Prostituierte muss selbst entscheiden dürfen, welche Dienstleistungen sie anbietet.
- Es sind die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten. Das heißt Sie müssen den Vor- und Nachnamen oder den Aliasnamen der bei Ihnen tätigen Prostituierten, die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung sowie das Datum und die ausstellende Behörde der Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung schriftlich festhalten. Ferner sind die Tätigkeitstage und die Zahlungen an die Prostituierten aufzuschreiben.
 - ➔ Bitte nutzen Sie für die Aufzeichnungen unseren Mustervordruck, den Sie [hier](#) unten auf der Seite finden.
- Sie müssen in Ihrem Betrieb durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Kondompflicht hinweisen.
- Überwachungsmaßnahmen, der zuständigen Behörde sind von Ihnen zu dulden (z.B. unangekündigte Kontrollen durch die Ordnungsbehörde).
- Das umfassende Werbeverbot u.a. in Bezug auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren sowie der Schutz der Allgemeinheit und Jugend muss in Ihrem Betrieb gewährleistet werden.
- Wenn Sie in Ihrem Betrieb eine Person beschäftigen, die Aufgaben der Stellvertretung, der Betriebsleitung und –beaufsichtigung, Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung übernimmt, müssen Sie diese der zuständigen Behörde melden.

Diese Person muss auf Ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Nutzen Sie für die Anmeldung das Formular „Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung von Personen nach § 25 Abs. 2 ProstSchG“, zu finden auf unserer Internetseite. Diese Überprüfung ist kostenpflichtig.
- Sie müssen Ihren Betrieb so reinigen und sauber halten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der allgemeinen Information. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auf §§ 24 ff. ProstSchG wird hingewiesen.